Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung
Münster

Veröffentlicht am: 08.01.2014 von Dezernat 54

Aktenzeichen: 500-0352982/0001.B

Anlagenbetreiber:

Gemeinde Mettingen

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Kläranlage Mettingen

Standort:

Neuenkirchener Str. 204, 49497 Mettingen

Datum der Überwachung: 03.12.2013 Dauer der Überwachung: 4 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Gemeinde Mettingen

Umfang der Überwachung:

Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlagen der Überwachung:

§ 116 LWG i. V. mit Überwachungskonzept

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	ja
Geringfügige Mängel[1]:	nein
Erhebliche Mängel[2]:	nein
Schwerwiegende Mängel[3]:	nein

Veranlasste Maßnahmen:

Keine betriebsrelevanten Maßnahmen erforderlich

[1] Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

[2] Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

[3] Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.